

## **Teil B) Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan der Ortsgemeinde Feusdorf, Teilgebiet „Auf den Aachen II“**

- I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen entsprechend den Vorschriften des BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) und der BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176)**

### **A) ART DER BAULICHEN NUTZUNG**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1-15 BauNVO)

#### **1 Allgemeines Wohngebiet – WA**

(§ 4 BauNVO)

##### **1.1 Zulässige Nutzungen:**

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Ferienwohnungen als kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes im Sinne des § 13a Satz 2 BauNVO, wenn sie eine baulich untergeordnete Bedeutung gegenüber der in dem Gebäude vorherrschenden Hauptnutzung besitzen.

##### **1.2 Unzulässige Nutzungen (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO):**

1. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
2. Anlagen für Verwaltungen,
3. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
4. Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
5. Gartenbaubetriebe,
6. Tankstellen.

### **B) MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)

#### **1 Grundflächenzahl / Zulässige Grundfläche**

(§§ 17 und 19 BauNVO)

(Siehe Nutzungsschablonen)

Die maximal zulässige Grundflächenzahl beträgt 0,4.

#### **2 Überschreitung der zulässigen Grundfläche**

(§ 19 Abs. 2 i.V.m. § 19 Abs. 4 BauNVO)

Die aus der jeweils festgesetzten GRZ resultierende zulässige Grundfläche nach § 19 Abs. 2 BauNVO darf durch die Flächen von Garagen, Stellplätzen mit ihren Zufahrten und untergeordneten Nebenanlagen i.S.v. § 14 BauNVO um 50 v.H. überschritten werden (§ 19 Abs. 4 BauNVO).

#### **3 Geschoßflächenzahl / Geschoßfläche / Vollgeschosse**

(§ 20 BauNVO)

(Siehe Nutzungsschablonen)

Die maximal zulässige Geschossflächenzahl beträgt 0,8.

Es sind maximal 2 Vollgeschosse zulässig.

## **4 Höhe baulicher Anlagen**

(§ 16 Absatz 2 Nr. 4 i.V.m. Absatz 6 BauNVO)

### **4.1 Traufhöhe**

Oberer Messpunkt für die Ermittlung der maximalen Traufhöhe ist der Schnittpunkt der traufseitigen Wand mit der Oberkante der Dachhaut.

Der untere Messpunkt für die Ermittlung der maximalen Traufhöhe ist die geplante Höhe der erschließenden Straßenverkehrsfläche vor dem jeweiligen Baugrundstück. Die Bezugshöhe ist vor jedem Grundstück durch Planeinschrieb in Meter über NHN festgelegt.

#### **Teilbereich „A“ (bergseitig)**

Die höchstzulässige Traufhöhe beträgt 6,5 m.

#### **Teilbereich „B“ (talseitig)**

Die höchstzulässige Traufhöhe beträgt 5,0 m.

### **4.2 Oberkante**

Oberer Messpunkt für die Ermittlung der maximalen Gebäudeoberkante ist die absolute Höhe bezogen auf den höchsten Punkt des Daches. Nicht mitzurechnen sind technische Aufbauten wie Schornsteine, Antennen, Aufzugschächte und Treppenaufgänge für Dachterrassen.

Der untere Messpunkt für die Ermittlung der maximalen Gebäudeoberkante ist die geplante Höhe der erschließenden Straßenverkehrsfläche vor dem jeweiligen Baugrundstück. Die Bezugshöhe ist vor jedem Grundstück durch Planeinschrieb in Meter über NHN festgelegt.

#### **Teilbereich „A“ (bergseitig)**

Die maximale Oberkante beträgt 9,50 m.

#### **Teilbereich „B“ (talseitig)**

Die maximale Oberkante beträgt 8,0 m.

### **4.3 Sichtbare Wandhöhe**

Bei geneigten Dächern ist die sichtbare Wandhöhe zwischen dem Schnittpunkt Gelände mit Hauswand und dem obersten Wandabschluss zu ermitteln. Die sichtbare Wandhöhe darf ein Maß von 7,50 m an keiner Fassade überschreiten. Die aufgehende Wand gliedernde Vor- und Rücksprünge, Dachteile / Dächer / Vordächer, Gesimse oder Balkone / Terrassen / Loggien unterbrechen die zu bemessende Wandhöhe nicht. Es gilt die Fassadenhöhe in Gänze der rechtwinkligen Draufsicht auf die aufgehende Wand.

Lediglich Wände unter Giebelflächen sind hierbei nicht mitzurechnen. Hier gilt als oberer Wandabschluss die Waagerechte in der Mitte zwischen den Schnittlinien der Wand mit der Dachhaut.

Ebenfalls nicht mitzurechnen sind die straßenseitigen Wände von ganz oder teilweise in das Hauptgebäude integrierten Garagen bis zu einer Breite von zusammengekommen max. 7,00 m.

## **C) BAUWEISE**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Es wird eine offene Bauweise festgesetzt. Zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser. Doppelhaushälften werden einseitig mit Grenzbebauung errichtet. Doppelhäuser sind nur freistehend, also nicht durch Aneinanderkettung mehrerer Doppelhäuser zulässig.

**D) HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHN EINHEITEN**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Die Zahl der zulässigen Wohneinheiten pro Wohngebäude beträgt

- beim Einzelhaus maximal 2 Wohneinheiten,
- beim Doppelhaus maximal 1 Wohneinheit zzgl. einer baulich untergeordneten Wohneinheit (Einliegerwohnung) mit max. 50 m<sup>2</sup> Größe je Doppelhaushälfte.

**E) NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE UND GARAGEN**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V. mit § 12 und 23 Abs. 5 BauNVO)

Nebenanlagen i.S.v. § 14 BauNVO sowie Stellplätze, Garagen und Carports gemäß § 12 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Garagen und überdachte Stellplätze sind gegenüber der Straßenbegrenzungslinie um mindestens 5 m zurückzusetzen.

**F) ANSCHLUSS VON GRUNDSTÜCKEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Geringfügige Grenzüberschreitungen (max. 50 cm vom Fahrbahnrand) durch öffentliche Anlagen wie Randsteine von Gehwegen, Fahrbahnränder, Entwässerungsmulden etc. sind durch den Eigentümer zu dulden. Ferner ist zu dulden, dass Rückenstützen (Fundamente) der Fahrbahn und der Gehwegbegrenzungen sowie Beleuchtungsmasten, Strom- und Fernmeldekabel in angrenzende Grundstücke hineinragen können. Um für die Leuchten den in der RAST 06 (Richtlinie für die Anlage von Straßen) geforderten seitlichen Sicherheitsraum für den Kraftfahrzeugverkehr von 0,75 m (bei Hochborden 0,5 m) zu erreichen, ist es unter Umständen erforderlich, dass die Leuchten auf Privateigentum errichtet werden. Unter Umständen ist es erforderlich Leuchten entlang der Straßengrenze vor den Anwesen zu errichten, um durch gleiche Leuchtenabstände eine gleichmäßige Ausleuchtung der Straße zu erreichen. Die für die Herstellung und Unterhaltung der Anlagen erforderlichen Arbeiten sind hinzunehmen. Auf die Duldungspflicht gem. § 126 BauGB wird hingewiesen.

**G) MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 a) BauGB sowie § 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 88 LBauO)

**1. Flächengestaltung**

Stein-/ Kies-/ Split oder Schottergärten oder -schüttungen sind nicht zulässig. Der Flächenanteil der Baugrundstücke, der nicht zur zulässigen Grundfläche gemäß § 19 BauNVO sowie zur erlaubten Überschreitung gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO gehört, ist dauerhaft vegetativ zu pflegen und in Form von Rasen, Stauden, Sträuchern oder Bäumen zu unterhalten.

Für die Befestigung von Stellplätzen, Zufahrten und Wegen sind ausschließlich wasserdurchlässige Beläge (z.B. Rasengittersteine, offenfugiges Pflaster, Drainpflaster, Schotterrassen, Rasenfugenpflaster, wassergebundene Decken etc.) zu verwenden. Eine Ausnahme hiervon ist zulässig, sofern öffentlich-rechtliche Belange entgegenstehen (z. B. Belange des Schutzguts Wasser, der Barrierefreiheit im Sinne der Nutzergruppe mit Gehhilfen, Rollatoren, Rollstuhlnutzung u.ä.).

**2. Anpflanzung**

Für die nicht überbauten Bereiche der Grundstücke ist eine dauerhafte Begrünung und gärtnerische Gestaltung vorgeschrieben. Gemäß dieser Festsetzung ist pro angefangenen 300 m<sup>2</sup> der Grundstücksfläche das Pflanzen eines einheimischen Laubbaums der 2. Ordnung oder eines Hochstamm-Obstbaums erforderlich. Auf Basis dieser Regelung ergibt sich für insgesamt 15

Bauparzellen die Notwendigkeit, 42 Bäume zu pflanzen. Die Verteilung und Anzahl der zu pflanzenden Bäume richtet sich nach der Größe jeder einzelnen Bauparzelle. Es ist Sorge zu tragen, dass die Bäume stets in einem guten Entwicklungszustand gehalten werden. Ist ein Baum abgängig, ist dieser in der darauf folgenden Vegetationsperiode entsprechend der in den Hinweisen beigefügten Pflanzliste zu ersetzen. Die Positionierung der Bäume auf den Grundstücken steht den Eigentümern frei. Die Bepflanzung hat innerhalb eines Jahres nach Baufertigstellung zu erfolgen.

### **3. Schutz des Oberbodens**

Während der Erschließung der noch unbebauten Grundstücke ist der Oberboden gem. DIN 18915 abzuschleppen, seitlich zu lagern und anschließend wieder zur Gestaltung der Grundflächen im Plangebiet einzubauen. Verdichtungen sind nach Beendigung der Maßnahmen sofort wieder zu beseitigen.

### **4. Naturnahe Versickerungsmulden**

In den auf der Planzeichnung mit R1 und R2 gekennzeichneten Flächen werden naturnah gestaltete Retentionsmulden bzw. Retentionsbecken angelegt. Dabei sind folgende Anforderungen an die Gestaltung der Retentionsmulde zu beachten:

1. Die zugänglichen Uferbereiche sind mit einer wechselnden, flachen Böschungsneigung zwischen 1:2 und 1:5 anzulegen.
2. Die Uferzonen sollen strukturreich gestaltet werden, und betonierte oder zu steile Bereiche sind nicht zulässig.
3. Die Ufersäume dürfen nicht mit nährstoffreichem Oberboden bedeckt werden. Diese Bereiche sind stattdessen aus sandigem und geschottertem Unterboden herzustellen.
4. Die Retentionsmulden bzw. Retentionsbecken sowie angrenzende Freiflächen sind mit einer regional zertifizierten Saatgutmischung (UG 7), beispielsweise der Grundmischung der Firma Saaten Zeller, einzusäen

### **5. Private Grünfläche**

Innerhalb der privaten Grünfläche sind bauliche Anlagen, Mauern und Zäune unzulässig. Eine Einfriedung entlang der Grundstücksgrenze sowie entlang der Grenze zwischen privater Grünfläche und Allgemeinem Wohngebiet ist hingegen zulässig. Dabei darf der Oberflächenwasserabfluss zur privaten Grünfläche nicht behindert werden.

Geländeveränderungen in der privaten Grünfläche sind nicht zulässig.

Die Entwässerungsmulde in der privaten Grünfläche ist auf Dauer funktionsfähig zu halten.

### **6. Externe Kompensationsflächen**

Auf den Parzellen Gemarkung Feusdorf, Flur 4, Parzelle 30/1 (K1) sowie Gemarkung Feusdorf, Flur 3, Parzelle 83/1 (K2) und Gemarkung Feusdorf, Flur 3, Parzelle 107/1 (K3) ist gemäß Plandarstellung in den als Kompensationsflächen umgrenzten Bereichen die Düngung und der Einsatz von Pestiziden sofort einzustellen.

Auf den Flächen K1 und K2 ist im darauf folgenden Jahr (Mai / Juni) eine Mahd mit Abtransport des Mahdguts durchzuführen. Daran anschließend sind die Flächen im Juni zu pflügen und eine Saatbettbereitung vorzunehmen. Ende Juni / Anfang Juli sind die Grünlandflächen auf den Parzellen Gemarkung Feusdorf, Flur 2, Parzellen 13 und 14 (Spenderflächen im Plangebiet) zu mähen und das dort gewonnene Mahdgut auf den externen Kompensationsflächen (Empfängerflächen) auszubringen und fachgerecht anzuwalzen. Im Herbst des gleichen Jahres und im Frühjahr des darauf folgenden Jahres ist jeweils ein Schröpfschnitt auf den Kompensationsflächen K1 und K2 durchzuführen. Daran anschließend sind die Flächen extensiv zu pflegen (1 bis 2 schürige Mahd (wobei der 1. Schnitt nicht vor dem 15. Juni erfolgen darf), keine Nachsaat) und dauerhaft zu erhalten. Der Einsatz von Pestiziden oder Düngemitteln ist untersagt. Die Nutzungseinschränkungen auf den Flächen K1 und K2 sind im Grundbuch einzutragen. Die

Maßnahmen sind mittels eines Monitorings ab dem Jahr nach der Ansaat über mind. 3 Jahre von einer fachkundigen Person zu überprüfen und bei Bedarf entsprechend anzupassen.

Die derzeit nach §15 LNatSchG geschützten Grünlandflächen im Plangebiet (Spenderflächen) dürfen vor der Gewinnung des Mahdgutes zur Saatgutübertragung auf die externen Kompensationsflächen (Empfängerflächen) nicht beeinträchtigt werden (gleiche Nutzung wie bisher, keine anderweitige Inanspruchnahme). Um ein Flächenverhältnis von Spender- zu Empfängerfläche von mindestens 1:1 zu erreichen, sind weitere geeignete Spenderflächen im Umfeld im Umfang von 0,9 ha zu ermitteln. Das Mahdgut der weiteren Spenderflächen ist zeitgleich mit dem Mahdgut der Spenderflächen im Plangebiet zu mähen und auf den Empfängerflächen auszubringen.

Auf der Fläche K3 ist die landwirtschaftliche Nutzung ganz aufzugeben. Die Fläche ist maximal 1 x im Jahr, jedoch mindestens alle 3 Jahre und jeweils nicht vor dem 15. Juni, mit der Fläche K2 mitzumähen oder zu mulchen, um das Aufkommen von Gehölzen zu unterbinden. Der Einsatz von Pestiziden oder Düngemitteln ist untersagt. Bei der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ist dies zu beachten. Die Nutzungseinschränkung der Fläche K 3 ist ebenfalls im Grundbuch einzutragen.

## **II. Örtliche Bauvorschriften gemäß § 88 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 und Abs. 6 LBauO i.d.F. vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543) i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB.**

### **H) DACHGESTALTUNG**

1. Zulässige Dachformen bei den Hauptgebäuden sind geneigte Dächer (Sattel-, Walm-, Krüppelwalm-, Zelt-Dächer) mit einer Dachneigung von mindesten 15°. Maßgebend ist die jeweilige Hauptdachfläche.
2. Die Festsetzungen zur Dachgestaltung gelten nicht für Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO und auch nicht für überdachte Stellplätze oder Garagen.
3. Gründächer (bepflanzte Dächer) sind auf allen Dächern zulässig.
4. Aneinandergebaute Doppelhaushälften müssen in Dachform, Dacheindeckung und Dachneigung identisch sein.

### **I) FASSADENGESTALTUNG**

1. Holzhäuser in Rundholz-Naturstammbauweise sind nicht zulässig.
2. Als Fassadenmaterial sind nur zulässig: Putzflächen, Sichtbeton, Sichtmauerwerk, heimischer Naturstein, Holz, Holzverkleidungen sowie nicht glänzende Verkleidungen.

### **J) STELLPLÄTZE UND GARAGEN (ANZAHL UND BESCHAFFENHEIT)**

1. Je Wohneinheit sind mindestens 2,0 frei anfahrbare Pkw-Stellplätze auf den privaten Baugrundstücken nachzuweisen. Sogenannte gefangene Stellplätze, die nur in Abhängigkeit von einem anderen Stellplatz genutzt werden können, z. B. wenn beide direkt Hintereinander liegen, so dass der zweite nur über den ersten Stellplatz anfahrbar ist, sind nicht zulässig. An Stelle von Stellplätzen können auch Garagen und/oder überdachte Stellplätze (Carports) nachgewiesen werden.
2. Für eine baulich untergeordnete Wohneinheit (Einliegerwohnung) ist ein Stellplatz nachzuweisen.

3. Für sonstige zulässige Nutzungen ist die Höchstzahl der notwendigen Stellplätze gemäß Stellplatzverordnung Rheinland-Pfalz (Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge – Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 24. Juli 2000 (12 150 – 4533), Ministerialblatt Seite 231) vorzuhalten.

## **K) EINFRIEDUNGEN**

Zur Einfriedung der privaten Grundstücksflächen sind nur in Form von Hecken, Holz- und Metallzäunen zulässig. Im Bereich von Grundstückszufahrten sind die Sichtverhältnisse zu berücksichtigen.

## **J) VERÄNDERUNGEN DER GELÄNDEOBERFLÄCHE / BÖSCHUNGEN**

Böschungen dürfen nur in solchem Maße vorgenommen werden, als diese für die Errichtung der baulichen Anlagen, zum Anlegen von Erdterrassen oder zur Herstellung des Geländeausgleichs erforderlich sind. Die Böschungen sind in wechselnden Neigungen zwischen 1:2 und 1:3 anzulegen.

Ab einer Höhe von 1,50 m sind die Böschungen durch 0,5 – 1,0 m breite Bermen zu unterbrechen.

Stützmauern sind ab einer Höhe von 1,50 m mit mindestens 1,0 m breiten Zwischenräumen zu staffeln. Die Zwischenräume sind zu begrünen (z. B. Einsaat mit Rasen oder Blumenwiese, Bepflanzung mit Stauden, Bodendecker oder Sträuchern). Die Stützmauern sind durch nach oben wachsende / rankende oder nach unten hängende Pflanzen (mind. 1 Pfl. je lfm) flächig zu begrünen. Nicht begrünt werden müssen Natursteinmauern, mit Natursteinen verblendete Mauern oder Mauern aus Steinschotterkörben.

## **Teil C) Hinweise und Empfehlungen**

### **1 Vermeidung von Lärm- und Lichtemissionen/Lichtkonzept**

Unnötige Lärm- und Lichtemissionen sollten im Rahmen der Bauarbeiten weitestgehend vermieden werden, um Vögel und Säugetiere u.a. bei Brut, Durchzug, beim Ruhen oder Jagen nicht zu stören (Einsatz von modernen Arbeitsgeräten, keine unnötige Beleuchtung). Erschütterungen und Lärm können zu einem zeitlich begrenzten Qualitätsverlust von Quartieren und/oder Jagdhabitaten führen. Es wird davon ausgegangen, dass die Arbeiten tagsüber und im Winter erfolgen und somit nicht in der aktiven Phase der Arten stattfinden. Um schädliche bau- und betriebsbedingte Wirkungen zu vermeiden bzw. zu minimieren sind die neusten technischen Verfahren und Geräte zu nutzen, um so unnötige Lärm- und Lichtbelastungen zu reduzieren. Für die neu entstehenden Gebäudeanlagen ist ein fledermaus- und insektenfreundliches Lichtkonzept anzubieten. Grundsätzlich ist auf überflüssige Beleuchtung zu verzichten. In Bereichen, die zwingend eine Beleuchtung erfordern, sollten folgende Hinweise beachtet werden:

- nächtliches Kunstlicht sollte so weit wie möglich vermieden werden ggf. Einsatz von Bewegungsmeldern,
- Leuchtkegel nach unten gerichtet und nach oben abgeschirmt,

Für die Beleuchtung der geplanten Gebäude und der Umgebung (u.a. Straßenbeleuchtung) sind insektenfreundliche Leuchtmittel (warmweiße Farbtemperatur zwischen 2.000 und 3.000 K) zu verwenden. Dies wären z.B. LED-Lampen. Der Richtcharakter der Leuchtmittel sollte nach unten weisen, möglichst niedrig gehalten werden und die Lampengehäuse in sich abgeschlossen sein, um ein Eindringen von Insekten zu verhindern. Eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung ist zu unterbinden.

und nicht zulässig (Anbringen von Bewegungsmeldern). Leuchtmittel sind nur dort anzubringen, wo sie notwendig sind.

## **2 Boden und Baugrund**

Für alle Bauvorhaben im Plangebiet werden dringend objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 1054 „Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-1 und -2“) zu beachten. Auf evtl. notwendige Maßnahmen zur Sicherung der Baugrube und der Wasserdichtigkeit einer Unterkellerung wird hingewiesen.

## **3 Pflanzungen, Baumschutz**

Bei Baum- und Gehölzpflanzungen sind die Ausführungen des Nachbarrechtgesetzes für Rheinland-Pfalz, Abschnitt 11 „Grenzabstände für Pflanzen“ zu beachten.

Für die Abwicklung der Bauarbeiten gelten die DIN 18 920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sowie die DIN 18916 - „Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Pflanzen und Pflanzarbeiten“ sowie die DIN 18915 - „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten“.

Pflanzungen sollen entsprechend erhalten werden und bei Abgang in der folgenden Vegetationsperiode ersetzt werden.

Bepflanzungen entfalten bei einer entsprechenden Anlegung eine positive Wirkung auf das loklräumliche klimatische Umfeld (bspw. Durch Verschattung und Verdunstung) und tragen wesentlich zu einer klimangepassten Gestaltung nicht bebauter Grundstücksfläche bei.

## **4 Extensive Dachbegrünung**

Es wird empfohlen Garagen, Carports und überdachte Stellplätze, welche mit einem Flachdach oder flach geneigten Dach (bis 15° Dachneigung) errichtet werden, mit einer extensiven Dachbegrünung auszuführen. Die Dachfläche ist mit einer standortgerechten Gras-Krautbegrünung, Stauden- oder Sedumbegrünung zu versehen. Die erforderliche Vegetationsschichtdicke mit einer gewissen Humusstärke richtet sich nach den Vegetationsanforderungen.

## **5 Telekommunikationsleitungen**

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten.

## **6 Pflanzliste**

### Bäume I. Ordnung

|                     |                |
|---------------------|----------------|
| Acer pseudoplatanus | - Bergahorn    |
| Acer platanoides    | - Spitzahorn   |
| Fraxinus excelsior  | - Esche        |
| Quercus petraea     | - Traubeneiche |
| Tilia cordata       | - Winterlinde  |

### Bäume II. Ordnung

|                  |                |
|------------------|----------------|
| Acer campestre   | - Feldahorn    |
| Carpinus betulus | - Hainbuche    |
| Juglans regia    | - Walnußbaum   |
| Prunus avium     | - Vogelkirsche |

|                   |             |
|-------------------|-------------|
| Salix caprea      | - Salweide  |
| Sorbus aucuparia  | - Eberesche |
| Sorbus torminalis | - Elsbeere  |

### Streuobst

#### Apfelsorten:

Baumanns Renette, Goldprimäne, Landsberger Renette, Bittenfelder Sämling, Grafensteiner, Ontario, Bohnapfel, Jakob Fischer, Winterrambour, Boskoop, Jakob Lebel, Zuccalmaglios Renette, Danziger Kantapfel, Kaiser Wilhelm

#### Birnensorten:

Alexander Lucas, Gellerts Butterbirne, Williams Christ, Clapps Liebling, Gute Luise Conference, Vereinsdechantbirne

zusätzlich weitere landschaftstypische Sorten und Obst der Arten:

Zwetschge / Pflaume / Mirabelle / Walnuß sowie Süßkirsche und Wildobstarten (wie Wildapfel, Wildbirne, Speierling, Elsbeere, Mispel)

### Sträucher

|                     |                       |
|---------------------|-----------------------|
| Cornus sanguinea    | - Roter Hartriegel    |
| Corylus avellana    | - Hasel               |
| Crataegus monogyna  | - Weißdorn            |
| Euonymus europaea   | - Pfaffenhütchen      |
| Ligustrum vulgare   | - Liguster            |
| Lonicera xylosteum  | - Heckenkirsche       |
| Rhamnus catharticus | - Kreuzdorn           |
| Rosa sp.            | - div. Wildrosen      |
| Salix caprea        | - Salweide            |
| Sambucus nigra      | - Schwarzer Holunder  |
| Viburnum opulus     | - Gemeiner Schneeball |